

Die Freiheit der Wissenschaft

I. Einleitung

Die Freiheit der Wissenschaft ist derzeit innerhalb und außerhalb Deutschlands Gefährdungen ausgesetzt, die wir uns vor kurzem noch kaum hätten vorstellen können oder wollen. In der deutschen Hauptstadt werden Veranstaltungen wie Räumlichkeiten von Professoren gestört und beschmutzt, so dass die Gerichte eingeschaltet und die Hochschulleitung in einer Presseerklärung die Universität als Ort des freien und unabhängigen wissenschaftlichen Austausches gegen Gewalt und Extremismus verteidigen mussten.¹ In Ungarn wird der Zentraleuropäischen Universität durch Parlamentsgesetz mit Schließung gedroht, offiziell, weil sie die staatlichen Qualitätsanforderungen nicht erfülle,² was so gar nicht mit ihrer wissenschaftlichen Reputation übereinzustimmen vermag. In den Vereinigten Staaten befürchten Wissenschaftler im Staatsdienst staatliche Gängelung bei der Veröffentlichung von Publikationen zum Klimawandel.³ In anderen Ländern werden die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften von der öffentlichen Förderung weitgehend ausgeschlossen.

* Andreas L. Paulus ist Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts und Ko-Direktor des Instituts für Völker- und Europarecht der Georg-August-Universität Göttingen. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser auf dem Deutschen Hochschulverbandstag in München am 4. April 2017 gehalten hat, und gibt allein seine persönlichen Auffassungen wieder.

¹ Siehe nur Stellungnahme von Präsidium und Dekanat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität vom 30. März 2017, <http://www.hu-berlin.de>, zuletzt besucht 21.4.2017.

² Vgl. Ungarisches Parlament beschließt neues Hochschulgesetz, ZEIT ONLINE vom 04.04.2017, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-04/ungarn-parlament-hochschulgesetz-central-european-university>, zuletzt 20.04.2017; Eine Universität wird vertrieben, Aufruf an die europäischen Regierungen und die EU-Kommission, die Central European University in Budapest zu retten, FAZ vom 20. 4.2017, S. 11.

³ Trump administration: EPA studies, data must undergo political review before release Reuters vom 25.1.2017, zitiert nach guardian.co.uk (zuletzt 20.04.17).

Die Liste ist leider weit von jeder Vollständigkeit entfernt. Die Beeinträchtigungen gehen sowohl von staatlicher wie privater Seite aus. Dabei kommt es gerade nicht darauf an, ob man den jeweiligen Thesen folgen will oder nicht, sondern allein darum, dass in der wissenschaftlichen Diskussion auch steile Thesen erlaubt sind, sofern sich ihr Autor einer kritischen und argumentativen Auseinandersetzung stellt. Die Verteidigung der Wissenschaftsfreiheit geht so Hand in Hand mit der Verteidigung der Meinungsfreiheit und der demokratischen Debatte und Auseinandersetzung als Kern einer liberalen Demokratie.

In Deutschland ist die Wissenschaftsfreiheit fest in Art. 5 Abs. 3 GG verankert und findet sich parallel auch in europäischen und internationalen Menschenrechtsgewährleistungen wie auch in einigen deutschen Länderverfassungen. Neben den individuellen Gewährleistungen der Forschungs- und Lehrfreiheit umfasst sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch objektiv „die Funktionsfähigkeit der Institution <freier Wissenschaft> als solcher“.⁴ Dieser komme eine „Schlüsselfunktion [...] sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung“ zu.⁵ In der Entscheidung zur Gruppenuniversität hat das Gericht darüber hinaus den Staat verpflichtet gesehen, „schützend und fördernd einer Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen“ und dafür personelle, finanzielle und organisatorische Mittel bereitzustellen.⁶ Aus einem Abwehr- wird so ein Teilhabeanspruch. Auch schon ohne und vor Eintritt in eine Universität haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler demnach einen Anspruch auf Selbstbestimmung im Kernbereich wissenschaftlicher Betäti-

⁴ BVerfGE 35, 79 (115 f.) - Hochschul-Urteil; 111, 333 (354 Rn. 154) - Brandenburgisches Hochschulgesetz.

⁵ BVerfGE 35, 79 (113).

⁶ Ebd. (113).

gung. In der Korporation Universität wird dieser zusammen mit anderen verwirklicht, so dass auf deren Belange Rücksicht zu nehmen ist. „Dem einzelnen Träger des Grundrechts ... erwächst aus der Wertentscheidung ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.“⁷

Diese Kernsätze aus dem Urteil zur Gruppenuniversität von 1973 haben heute nichts von ihrer Bedeutung verloren, was allerdings auch die Warnung einschließt, dass das Grundgesetz kein bestimmtes Strukturmodell vorgibt.⁸ Der (Landes-)Gesetzgeber kann den Wissenschaftsbetrieb durchaus nach eigenen Vorstellungen gestalten und neuen Wirklichkeiten anpassen. So konnte das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Neuerrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg keine Beteiligungsrechte von Hochschulen, Fakultäten oder einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Hochschulfusion erkennen, wohl aber Anforderungen an deren Beteiligung an der Tätigkeit eines staatlich eingesetzten Leitungsorgans im Zuge der Hochschulfusion stellen.⁹

Letztlich, so ist die Hoffnung, führt die Grundrechtsperspektive in der Wissenschaft aber eben nicht zu einem Konflikt von Wissenschaftsfreiheit und dem öffentlichen Interesse; vielmehr liegt die Freiheit der Wissenschaft im Interesse der gesamten Gesellschaft, ohne dass dies die subjektiven Rechte der Beteiligten verletzen darf. Dennoch gilt auch hier dass nicht jeder, der die Wissenschaftsfreiheit für sich in Anspruch

⁷ Ebd. (115).

⁸ Ebd. (115).

⁹ BVerfGE 139, 148 (183 ff. Rn. 68 ff.) – Brandenburgische Technische Universität.

nimmt, auch *eo ipso* Recht hat oder dass der Wissenschaftler die Rechte anderer ignorieren dürfte.

Einmal hat also der oder die individuelle WissenschaftlerIn einen Abwehr- und Schutzanspruch gegen staatliche Eingriffe. In den Freiraum (sachlichen Schutzbereich) des Wissenschaftlers fallen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe.¹⁰ Dieser wird zum andern ergänzt und verstärkt durch einen Anspruch auf institutionelle Absicherung in den Wissenschaftseinrichtungen.¹¹ Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit sind nur zugunsten eines Ziels mit Verfassungsrang zulässig, müssen aufgrund des Wesentlichkeitsvorbehaltes (zumindest einfach-)gesetzlich geregelt und verhältnismäßig sein.¹² Die beiden geschützten Güter sind allerdings in praktischer Konkordanz, also einem einerseits möglichst schonenden, andererseits möglichst effektiven Ausgleich, abzuwägen mit den Rechten anderer Beteiligter und mit weiterem kollidierendem Verfassungsrecht, wie beispielsweise dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, der Ausbildungsfreiheit, dem Eigentumsrecht oder auch dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften bei der Theologenausbildung.¹³ Von besonderer Bedeutung ist die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie die Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile gem. Art. 3 Abs. 2 GG.

Gleichzeitig muss beachtet werden, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber einen Regelungsauftrag und eine Regelungsbefugnis auch für Hochschulrecht und Wissenschaftsfreiheit besitzt und dass das

¹⁰ Vgl. BVerfGE 128, 1 (40) – GenTG, ständige Rechtsprechung.

¹¹ Ebd. (41) m.w.N.

¹² BVerfGE 141, 143 (169 f. Rn. 58 f.) m.w.N. zur ständigen Rechtsprechung – Akkreditierung.

¹³ Ebd., vgl. BVerfGE 122, 89 (107) – Theologenausbildung.

Budgetrecht des Parlaments auch für die Wissenschaften und die Hochschulen gilt. Der Gesetzgeber ist zuvörderst dazu aufgerufen, die Belange von Wissenschaft und Universität gegen die anderen staatlichen Aufgaben abzuwägen und unter Beachtung der Grundrechte aller Betroffenen zu regeln. Bei dieser Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit muss der Staat die Grenzen beachten, die ihm die Wissenschaftsfreiheit wie die Grundrechte anderer Beteiligten setzen.

II. Die subjektive Seite des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit

Der Schutzbereich der individuellen *Forschungsfreiheit* ist weit gesteckt, von der Fragestellung und Methode über die Durchführung bis zur Verbreitung der eigenen Forschungsergebnisse. Inwieweit dies auch deren kommerzielle Verwertung umfasst, ist verfassungsrechtlich ungeklärt.¹⁴ Dabei ist die individuelle Wissenschaftsfreiheit nicht auf die Hochschulmitglieder oder auf Professoren beschränkt, sondern gilt für alle, die mit wissenschaftlichen Methoden nach Erkenntnis streben, unabhängig von ihrem Status.¹⁵

Die *forschungsbasierte Lehre* ist als Prozess der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse vom Schutz der Wissenschaftsfreiheit in öffentlichen wie privaten Universitäten und Fachhochschulen umfasst.¹⁶ Zu ihrem Kern gehört für Hochschullehrer das Recht, ihr Fach in Forschung und Lehre zu vertreten. Auch der Fachhochschullehrer ist in den persönlichen Schutzbereich des Artikels 5 Absatz 3 GG einbezogen.¹⁷ Die Lehrfreiheit des einen Professors muss dabei insbesondere mit der Lehrfrei-

¹⁴ Zur positiven Publikationsfreiheit wissenschaftlicher Ergebnisse, vgl. BVerfGE 35. 79 f. 112; 47, 198 (237) – Wahlwerbespot; 47, 327 (383) – Hessisches Universitätsgesetz; Britz, in: Dreier, GG, Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaft) Rn. 26; differenzierend Fehling, OdW 2014, 173, 193 ff.

¹⁵ BVerfGE 90, 1 (12) m.w.N. – Jugendgefährdende Schriften.

¹⁶ BVerfGE 141, 143 (164 Rn. 48 f.).

¹⁷ Vgl. BVerfGE 126, 1 (19) – Fachhochschullehrer.

heit der Kolleginnen und Kollegen sowie der Ausbildungsfreiheit, aber auch der Funktionsfähigkeit und dem Ausbildungsauftrag der Hochschule in Beziehung gesetzt werden. Die Lehrfreiheit ist durch das konkret-funktionelle Amt des Hochschullehrers und damit auch dem übertragenen Fach bestimmt und begrenzt,¹⁸ einschließlich der Übertragung fachfremden Unterrichts. Das Grundrecht garantiert nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁹ einen Freiraum, der wissenschaftlich Tätige vor jeder staatlichen Einwirkung auf Prozesse der Gewinnung und der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse schützt. Dazu gehören auch die Selbstbestimmung von Inhalt, Ablauf und methodischem Ansatz der Lehrveranstaltungen sowie das Recht auf die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen.²⁰

Über das Recht auf die Teilnahme am wissenschaftlichen Gespräch hinaus²¹ fällt die Lernfreiheit der Studierenden in der Regel nicht unter die Lehrfreiheit, sondern unter die Ausbildungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG, gehört aber sehr wohl zu den Abwägungsgesichtspunkten, auf die die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit in den Universitäten Rücksicht zu nehmen hat. Letztere sichert dem an der Universität tätigen Hochschullehrer keine Bestimmungsrechte ohne jede Rücksicht auf die anderen Universitätsmitglieder. In den Worten des Beschlusses zum Bremer Modell: „Auch der Hochschullehrer ist in die Institution der Universität eingebunden und muß sich, bedingt durch das Zusammenwirken mit den anderen Grundrechtsträgern und mit Rücksicht auf den Ausbildungszweck der Universität, Einschränkungen gefallen lassen; die Interessen der verschiedenen Hochschulangehörigen, der Wissenschaftler, ihrer

¹⁸ Ebd (26).

¹⁹ BVerfGE 141,143 (164 Rn. 49) m.w.N.

²⁰ Ebd.

²¹ Dazu ebd. mit Hinweis auf BVerfGE 55, 37 (67 f.) – Bremer Modell.

Mitarbeiter und der Studenten sowie der übrigen Bediensteten müssen miteinander abgestimmt und koordiniert werden.“²²

Ein weitergehendes Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen analog zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht mit besonderen Anhörungsrechten im Gesetzgebungsverfahren sieht das Grundgesetz hingegen nicht vor, es ist aber in einigen Landesverfassungen enthalten.²³ Allerdings hebt bereits das Gruppenuniversitätsurteil von 1973 hervor, dass die Selbstverwaltung im akademischen, dem auf Forschung und Lehre unmittelbar bezogenen Bereich, faktisch gewährleistet sei.²⁴ Damit stünde die Frage erst im – wohl nicht zu besorgenden – Fall von deren Abschaffung zur Entscheidung an.

III. Die objektive Seite der Wissenschaftsfreiheit und die Hochschulverfassung

Hochschulorganisatorischen Fragestellungen standen freilich in den letzten Jahren im Mittelpunkt der Rechtsprechung, die sich nicht oder nicht nur im Bereich der subjektiven, sondern auch der objektiven Dimension des Grundrechts abspielten. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass Lehrende wie Hochschulen und ihre Untergliederungen, insbesondere Fakultäten, gegen hochschulorganisatorische Entscheidungen insoweit auch subjektiv geschützt sind, als diese die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe, freie Wissenschaft zu ermöglichen, gefährden können.²⁵ Dabei ist für die Beschwerdebefugnis und damit die Geltendmachung verfassungsrechtlicher Ansprüche stets auch die un-

²² Ebd. (68); vgl. BVerfGE 35, 79 (122).

²³ Vgl. BVerfGE 139, 148 (176, 179, Rn. 54 f., 59).

²⁴ Vgl. BVerfGE 35, 79 (116).

²⁵ Vgl. BVerfGE 111, 333 (354 f. Rn. 154 f.); 139, 148 (170 Rn. 42).

mittelbare und gegenwärtige Selbstbetroffenheit des Beschwerdeführers erforderlich.

1. Von Brandenburg über Hamburg zur Medizinischen Hochschule Hannover

In den letzten Jahren sind auf diesen Grundlagen eine Fülle hochschulorganisatorischer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, aber auch von Landesverfassungsgerichten wie jüngst in Baden-Württemberg²⁶ ergangen. Während die Entscheidung zum Brandenburgischen Hochschulgesetz aus dem Jahr 2004²⁷ zum Teil noch als Ausdruck eines „laissez-faire“ verstanden wurde, weil sie die Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an sogenannte monokratische Leitungsorgane und eine leistungsorientierte Mittelversorgung grundsätzlich akzeptiert hatte, sind neuerdings die verfassungsrechtlichen Grenzen der Hochschulorganisation in den Blick geraten. Schon die Entscheidung von 2004 hatte jedoch hervorgehoben, dass die Leitungstätigkeit inhaltlich und organisatorisch gegen strukturelle Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit begrenzt sei. Die Einschaltung ministerialfreier Hochschulräte wurde zwar gebilligt, sofern sie sich unter öffentlicher Kontrolle betätigten.²⁸ Schon damals hat das Bundesverfassungsgericht aber verlangt, dass der hinreichende Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit gewährt bleiben müsse. Die Anforderungen an die Sicherung dieses Einflusses spielt in den Folgeentscheidungen eine wesentliche Rolle, ob es sich um die Befugnisse der Organe der Hamburger Juristischen Fakultät,²⁹ die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit gegenüber der Krankenversorgung in der Medizinischen Hochschule Hannover,³⁰ die Betei-

²⁶ VerfGH BW, Urteil vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15, VBIBW 2017, 61 m. Anm. Jacobsen.

²⁷ BVerfGE 111, 333 – 365.

²⁸ Vgl. ebd. (363).

²⁹ BVerfGE 127, 87 (2010).

³⁰ BVerfGE 136, 338 (2014).

ligung der Hochschulen bei der Fusion der Brandenburgischen Technischen Hochschule,³¹ oder im vergangenen Jahr um die Hochschulakkreditierung³² handelte.

Hochschulintern wird die Wissenschaft jedenfalls dann maßgeblich von den Professorinnen und Professoren vertreten, wenn es um akademische Entscheidungen geht. Seit dem Urteil zur Gruppenuniversität gilt, dass sich in wissenschaftsrelevanten Bereichen Professoren bei Einstimmigkeit ihrer Vertreter durchsetzen; fehlende Einigkeit gibt den anderen Hochschulmitgliedern mitentscheidenden Einfluss. Dabei hat der Gesetzgeber organisatorisch viele Wahlmöglichkeiten, von einer starken Leitung bis zur klassischen Selbstverwaltung. Je weniger aber pluralistisch entschieden wird, desto mehr Kontrollmöglichkeiten muss er vorsehen. Dabei kontrolliert das Gericht nicht jede Einzelregelung, sondern nimmt eine Gesamtbeurteilung vor.³³ So können problematische Regelungen aufgefangen, nicht aber eine einseitige Struktur gerechtfertigt werden. Ob der bestimmende Einfluss der Hochschullehrer auch für jede einzelne Wahl und Abwahl von Leitungsorganen gelten muss, wie dies der Baden-Württembergische Verfassungsgerichtshof jüngst verlangt hat,³⁴ ist bundesverfassungsrechtlich noch ungeklärt.

Zusammenfassend sei hier direkt der 2. Leitsatz aus der MHH-Entscheidung vom 24. Juni 2014 zitiert: „Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestel-

³¹ BVerfGE 139, 148 (2015).

³² BVerfGE 141, 143 (2016).

³³ BVerfGE 127, 87 (107 Rn. 65).

³⁴ Vgl. VerfGHBW, Urteil vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15, Rn. 89.

lung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein.“ Dabei monierte das Gericht die unausgewogene Entwicklung von Kontrollmechanismen und Wahl- bzw. Abwahlmöglichkeiten insbesondere dort, wo Kollegial- durch Leitungsorgane ersetzt worden waren. Dabei können sich Gesetzgeber und Ministerialverwaltung darauf stützen, dass sie die Einrichtung Hochschule legislativ bzw. exekutiv auf Grundlage von Demokratieprinzip und der daraus folgenden Haushaltsverantwortung betreiben, während sich die wissenschaftliche Seite auf die Wissenschaftsfreiheit berufen kann.

Die Hochschulräte können die Beteiligung der Organe der Wissenschaftler nicht ersetzen; sie sind formell über die Einsetzung im Gesetz sowie materiell durch ihren Sachverstand und ihre gesellschaftliche Erfahrung legitimiert, nicht durch die Wissenschaftsfreiheit. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber könne, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zum Brandenburgischen Hochschulgesetz, im Rahmen seines weiten Spielraums bei der Gestaltung einer wissenschaftsadäquaten Organisation des Hochschulbetriebs „auch ministerialfreie, die Unabhängigkeit der Wissenschaft vom Staat stärker sichernde Organisationsformen wählen“³⁵. Allerdings geht es hier um die Sicherheit der Unabhängigkeit vom Staat, nicht um die Ersetzung der akademischen Selbstverwaltung durch Externe. So hat das Gericht nicht (mehr) auf die Zulässigkeit „monokratischer“ Entscheidungsstrukturen an sich abgestellt, sondern auf die Notwendigkeit starker Kontroll-, aber auch Wahl- und Abwahlmöglichkeiten durch die Vertreter der Wissenschaft als Gegenstück zur Stärkung der Entscheidungsmacht der Leitungsebene. Die Vertretung der Wissenschaft kann nicht durch externe Beratungsgremien wie Hochschulräte übernommen werden.

³⁵ BVerfGE 111, 333 (363 Rn. 185).

Die Entscheidung zur Medizinischen Hochschule Hannover lebt noch von einem anderen Konflikt als dem zwischen Wissenschaftsfreiheit und öffentlichem Interesse; nämlich dem Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaft und Gesundheitsversorgung. Den ersten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1981 zu diesem Thema³⁶ konnte man noch so (miss)verstehen, dass die Krankenversorgung mit dem – hoch zu gewichtenden – Anspruch des Patienten auf Schutz seiner Gesundheit die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit fast immer rechtfertigen könne. Das hat das Gericht jetzt klargestellt. So muss eine Medizinische Hochschule in praktischer Konkordanz, beides miteinander vereinen: Krankenversorgung einerseits, Bildung und Forschung andererseits. Dafür muss aber sichergestellt sein, dass die institutionellen Vertreter der Wissenschaft auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen – wozu auch Entscheidungen über Organisationsstruktur, Haushalt und Krankenversorgung gehören – einen maßgeblichen Einfluss geltend machen können, sofern sie mit einer Stimme sprechen; im Überschneidungsbereich müssen jedenfalls wechselseitige Vetopositionen zu gegenseitiger Rücksichtnahme führen.

2. Mitwirkung bei der Akkreditierung und Gesetzesvorbehalt

Die Entscheidung des Gerichts zur Akkreditierung von Studiengängen hat zwar die bisherige Regelung in Nordrhein-Westfalen nur aus dem formalen Grund aufgehoben, dass die für den schwerwiegenden Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschulen durch die Pflicht zur Akkreditierung erforderliche gesetzliche Regelung fehlte. Dieser Eingriff könne aber grundsätzlich mit dem Ziel der Qualitätssicherung ge-

³⁶ BVerfGE 57, 70 (98) – Universitätskliniken; vgl. aber ebd., S. 99 f.

rechtfertigt werden, der durch die Ausbildungsfreiheit in Art. 12 Abs. 1 GG ebenfalls Verfassungsrang zukomme.³⁷

Das Gericht hat damit aber wichtige Klarstellungen auch für eine Neuregelung verbunden, welche die Eigenrationalität der Wissenschaft beachten müsse. Der Bologna-Prozess stehe mangels europäischer Harmonisierungskompetenz unter dem Vorbehalt der strikten Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung des Bildungssystems und könne Grundrechtseinschränkungen daher nicht rechtfertigen.³⁸ Das Gericht überträgt die Garantie einer hinreichenden Beteiligung der Wissenschaft an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen auf die Akkreditierung, die vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen sowohl innerhalb der Hochschulen als auch durch andere Entscheidungsträger im Wissenschaftssystem schützen solle.³⁹ Auch hier müsse der Gesetzgeber ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so ausgestaltet seien, dass Gefahren für die Freiheit der Lehre vermieden würden.⁴⁰ Ob die avisierte Neuregelung⁴¹ diesen Anforderungen gerecht wird, konnte das Bundesverfassungsgericht naturgemäß damals noch nicht entscheiden.

IV. Schluss

Angesichts der am Anfang genannten Bedrohungen der Freiheit der Wissenschaft muss die Wächterrolle des Bundesverfassungsgerichts

³⁷ BVerfGE 141, 143 (169 Rn. 58).

³⁸ BVerfGE 141, 143 (168 f. Rn. 57).

³⁹ BVerfGE 141, 143 (170 f. Rn. 60).

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Der Entwurf des Akkreditierungsstaatsvertrags ist noch nicht unterzeichnet und soweit ersichtlich auch nicht veröffentlicht. Vgl. Akkreditierungsstaatsvertrag der KMK sichert größtmögliche Qualität von Studiengängen und Mobilität für Studierende, Pressemitteilung vom 9.12.2016, erhältlich unter <http://www.kmk.org> (zuletzt 21.4.2017).

angeführt werden. Allerdings ist das Ersuchen von Rechtsschutz, gerade von Verfassungsrechtsschutz eine langfristige Angelegenheit. Akuten Gefährdungen kann auf dem Rechtswege nur sehr begrenzt begegnet werden, was durch die aktuellen Auseinandersetzungen erneut in Erinnerung gerufen wird.

Daher bleibt die Wissenschaft selbst aufgefordert, sich als Teil der Zivilgesellschaft in den demokratischen Diskurs einzubringen und die Wissenschaftsfreiheit außerhalb und innerhalb der Hochschulen zu verteidigen. Damit ist gerade auch der Deutsche Hochschulverband als Vertretung der Professorinnen und Professoren gefragt.